



Beitragsordnung

Stand 12.2015

Beitragsordnung
im
Niedersächsischen Rugby-Verband



§ 1 Grundsatz

- (1) Die Beitragsordnung regelt die Finanzwirtschaft des NRV und seiner Gliederungen (NRJ, SNRV) sowie die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gebühren und Strafgebühren des Landesverbandes. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem DRV und seine Gliederungen oder anderen Organisationen bleiben hiervon unberührt
- (2) Der NRV ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d.h. die geplanten Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den zu erwartenden Einnahmen stehen.

§ 2 Haushalt

- (1) Der Vorstand nach § 10 (1) a) bis c) der Satzung des NRV hat jährlich einen Haushalt für das jeweilige Wirtschaftsjahr zu erstellen. In dem Haushalt sind die jeweiligen Ressortbudgets separiert auszuweisen.
- (2) Der Haushaltsplan für das jeweils kommende Geschäftsjahr ist dem NRT nach Verabschiedung im Vorstand des NRV vorzulegen und durch diesen zu beschließen. Er ist Handlungsvorgabe für alle Vorgänge.
- (3) Der Vorstand, die Vorsitzenden der Gliederungen und die Fachreferenten entscheiden eigenverantwortlich über die Mittelverwendung im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsansätze. Sie zeichnen für die sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) In unverzüglich gegenüber dem Vorstand zu begründenden Einzelfällen ist ein Überschreiten des Haushaltsansatzes für eine genehmigte Maßnahme bis zu 10% gestattet. Darüber hinaus ist ein gesonderter Beschluss des Vorstandes zwingend erforderlich.

§ 3 Zahlungsverkehr

- (1) Für jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein, aus dem die erforderlichen Einzelheiten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ersichtlich sind. Die Buchungsvorgänge sind zeitnah und fortlaufend vorzunehmen.
- (2) Zahlungsanweisungen erfolgen durch den Vorstand und sind durch eine 2. Person des Vorstandes gegenzuzeichnen.
- (3) Der gesamte Zahlungsverkehr erfolgt möglichst unbar über die Bankkonten des NRV.
- (4) Den Fachreferenten und Vorsitzenden der Gliederungen kann das Führen einer Handkasse auf Beschluss des Vorstandes eingeräumt werden, wenn die Notwendigkeit plausibel dargelegt werden kann.

§ 4 Auslagenerstattung

- (1) Ehrenamtlichen Mitarbeitern des Verbandes können die für ihre Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
- (2) Grundlage für die Erstattung ist die Richtlinie für Reisekosten und Auslagenersatz des NRV. Bei fehlender Richtlinie gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (3) Sonderausgaben sind begründet zu belegen und durch den Vorstand vorab zu bestätigen.

§ 5 Rechnungsprüfung

Die Prüfung aller wirtschaftlichen Vorgänge inklusive der ergangenen Beschlüsse obliegt den Kassenprüfern des NRV. Zusätzlich sind geltende gesetzliche Bestimmungen der öffentlichen Zuschussgeber sowie der Sozialversicherungsträger anzuwenden.

§ 6 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand des NRV ist verpflichtet einen ordentlichen Jahresabschluss für das in §1 (5) der Satzung festgelegte jeweilige Geschäftsjahr zu erstellen.
- (2) Der Jahresabschluss hat mindestens zu enthalten:
 - a. Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr
 - b. Übersicht über die Vermögenswerte des Verbandes zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres
 - c. Übersicht über die Verbindlichkeiten zum Stichtag des letzten Tages des Geschäftsjahres

§ 7 Beiträge / Umlagen / Gebühren

- (1) Der NRV erhebt für die Umsetzung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge, Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern entsprechend der Anlage „Entgelttabelle des NRV“.
- (2) Ordentliche Mitglieder des NRV die mit keiner Mannschaft oder Spielgemeinschaft am Spielgeschehen teilnehmen sind von den Umlagen befreit. Sie können einen Antrag auf Ermäßigung des Grundbeitrags zum Ablauf eines Wirtschaftsjahres für das Folgejahr beim NRV Vorstand stellen.
- (3) Alle Entgelte beziehen sich auf die jeweiligen Mitglieder. Bei Spielgemeinschaften gelten die Werte für jedes an der Spielgemeinschaft beteiligte Mitglied in voller Höhe.
- (4) Den Mitgliedern ist im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres eine Rechnung über die Beiträge und Umlagen auszustellen. Die Vereine verpflichten sich diese innerhalb von 4 Wochen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Verbandes zu begleichen.

Beitragsordnung
im
Niedersächsischen Rugby-Verband



-
- (5) Gebührenentgelte sind umgehend nach Aufforderung zu begleichen.
 - (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form vom Niedersächsischen Rugby-Tag am 19.12.2015 beschlossen worden.

Beitragsordnung
im
Niedersächsischen Rugby-Verband



Anlage zur Beitragsordnung

Entgelttabelle des NRV

1. Grundbeitrag

a. Fördermitglied	120,00 €
b. Ordentliches Mitglied	500,00 €
c. Ordentliches Mitglied (ermäßigt)	250,00 €

Fälligkeit mit Rechnungsstellung des NRV im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres

2. Umlagen

a. Spielbetrieb im Landesverband	
i. gemeldete Seniorenmannschaft	150,00 €
ii. jede weitere Seniorenmannschaft	100,00 €
iii. jede gemeldete Jugendmannschaft (U14-U18)	10,00 €

Abrechnung erfolgt auf Basis der für die laufende Spielzeit gemeldeten Mannschaften im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres

b. Schiedsrichterausbildung (pauschal)	200,00 €
--	----------

Fälligkeit mit Rechnungsstellung des NRV im 1. Quartal des Wirtschaftsjahres.

3. Gebühren

a. Passwesen im Landesverband	
i. Ausstellung eines Spielerpasses	12,00 €
ii. Verlängerung eines Spielerpasses	6,00 €

Fälligkeit bei Leistungserbringung.

b. Verfahrensgebühren im Landesverband	
i. Anrufung Sportgericht (Art. III § 5 Rechtsordnung)	300,00 €
ii. Mündliches Verfahren (Art. III § 7 Rechtsordnung)	300,00 €

Fälligkeit gemäß Rechtsordnung

4. Strafgebühren

a. Nichtantreten zu Pflichtspielen des NRV	75,00 €
b. Nichterfüllung der Spielordnung § 12 (Schiedsrichter)	
i. Nach § 12 3c) der Spielordnung (je Team)	100,00 €
ii. Nach § 12 3b) der Spielordnung (je Team)	150,00 €
iii. Nach § 12 3a) der Spielordnung (je Team)	200,00 €

Abrechnung erfolgt auf Basis der zu Saisonbeginn abgegebenen Meldungen der Vereine und nach Prüfung durch den Fachbereich.

Fälligkeit im 3. Quartal des Wirtschaftsjahres

Stand: 12.2015